

VERPFLICHTUNG AUF VERTRAULICHKEIT UND DAS DATENGEHEIMNIS

Als AUFTRAGNEHMER erklären wir,

dass uns die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie des ab dem 25.05.2018 geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bekannt sind und dass wir über die sich hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz im Rahmen der Geschäftsverbindung vertraut gemacht und auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden.

Es ist unseren Mitarbeitern untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. oder elektronische Daten zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen.

Darüber hinaus verpflichten wir uns, sämtliche uns während der Erfüllung unserer Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordenen Daten geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Unternehmensdaten und -informationen. Dazu zählen alle Informationen, egal, in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht, die uns im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen bekannt werden. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung unserer Geschäftsbeziehung unbefristet fort.

Wir verpflichten uns, in gleicher Weise und durch schriftliche Vereinbarung alle unsere Mitarbeiter, die zur Vertragserfüllung bei Ihnen eingesetzt werden, auf die Anforderungen an den Datenschutz zu verpflichten. Auch diese Verpflichtung muss nach Beendigung des jeweiligen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisses fortbestehen. Für eine entsprechende Unterrichtung und/oder Schulung unserer Mitarbeiter tragen wir Sorge.